Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.5381.02**

WSU/P265381

Basel, 4. November 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2026

Interpellation Nr. 99 Christophe Haller betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2026)

«Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usf. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?

- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Einleitend ist festzuhalten, dass der Hauptzweck von Arbeitsbewilligungen im Schutz der Angestellten, der Geflüchteten sowie des Gewerbes liegt. Im Rahmen der arbeitsmarktlichen Prüfung wird der orts-, berufs- und branchenübliche Lohn kontrolliert, um Lohndumping vorzubeugen. Das verhindert, dass Arbeitnehmende unter dem marktüblichen Niveau bezahlt oder unter unfairen Bedingungen ausgebeutet werden.

Die Bewilligungspflicht für Personen aus der Ukraine galt ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des Schutzstatus S am 11. März 2022. Im Oktober 2025 wurde die Bewilligungspflicht von einer Meldepflicht abgelöst.

Im Kanton Basel-Stadt war die Einreichung des Gesuches bzw. die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Personen mit Status S kostenlos, so dass Arbeitgebende bei einer Anstellung keine Gebühren tragen mussten.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die kantonalen Behörden umfassende Anstrengungen unternommen haben, um über den Zugang zum Arbeitsmarkt von Personen mit Schutzstatus S und die geltende Bewilligungspflicht angemessen zu informieren.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?

Nachdem der Bundesrat am 11. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert hatte, berichtete SRF am gleichen Tag über den Arbeitsmarktzugang und erläuterte die Bewilligungspflicht. Ab 23. März 2022 publizierte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) auf ihrer Webseite Informationen für Stellensuchende, Selbständigerwerbende und Arbeitgebende. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass bei einer Anstellung von Personen mit Schutzstatus S vor Stellenantritt ein Bewilligungsgesuch durch den Arbeitgebenden einzureichen ist. Die Voraussetzungen, die erforderlichen Unterlagen und das Verfahren wurden erläutert.

Ab Ende März 2022 wurde zudem eine zentrale kantonale Informationswebseite aufgeschaltet (www.support-ukraine.bs.ch). Die Inhalte dieser Ukraine-Webseite richteten sich sowohl an Geflüchtete selbst als auch an deren Vermietende und Arbeitgebende, an Beratungsstellen, Medien und die Öffentlichkeit. Sie wurden departementsübergreifend gepflegt und auf Ukrainisch übersetzt. Auch auf der Ukraine-Webseite wurde ausführlich über das Bewilligungsverfahren informiert und auf die entsprechenden Formulare verlinkt.

Das WSU hat weiter in seiner Medienmitteilung[1] vom 7. April 2022 darauf hingewiesen, dass Personen mit Schutzstatus S vor dem Stellenantritt eine Arbeitsbewilligung benötigen.

[1] https://www.bs.ch/medienmitteilungen/wsu/2022-die-lage-auf-dem-basler-arbeitsmarkt-im-maerz-2022.

Die Thematik der Bewilligungspflicht war ausserdem Gegenstand verschiedenster Firmengesprächen und Fachseminaren sowie zahlreichen Informationsveranstaltungen des Bundes, der Kantone und verschiedener Konferenzen.

Schliesslich war das AWA an mehreren Medienberichterstattungen und Interviews beteiligt (beispielsweise am Eco-Talk von SRF am 12. April 2022), bei denen die Erwerbstätigkeit mit einem Schutzstatus S und die dazugehörigen Arbeitsbedingungen thematisiert wurden.

2. *Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usf. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?*

Das SEM erliess mit Inkrafttreten des Schutzstatus S regelmässig neue Weisungen an die involvierten nationalen und kantonalen Behörden, womit der Informationsfluss an die kantonalen Arbeitsmarkt-, Migrations- und Sozialhilfebehörden gewährleistet war. Die mit der Unterstützung von ukrainischen Geflüchteten betrauten öffentlichen und privaten Stellen stützten sich für ihre Beratungstätigkeit auch auf die laufend aktualisierte zentrale Informationswebseite des Kantons. In den ersten beiden Jahren nach Kriegsausbruch war diese Webseite in Basel-Stadt ein wichtiger Kommunikationskanal. Zudem haben sich auf Kantonsebene verschiedene Bereiche und Dienststellen an regelmässigen Sitzungen eng ausgetauscht.

Ende 2024 wurde die zentrale Ukraine-Webseite aufgrund der rückläufigen Nutzung und der umfassenden Neugestaltung des gesamtkantonalen Webauftritts deaktiviert. Spezifische Informationen zu Arbeitsbewilligungen für Personen aus der Ukraine waren jedoch weiterhin auf der Webseite des AWA[2] publiziert.

Die von RAV, Migrationsamt und Sozialhilfe unterstützen Personen mit Schutzstatus S wurden – neben den unter Frage 1 genannten Kanälen – auch aktiv über die Voraussetzung einer Arbeitsbewilligung informiert. Bei Vermittlung von Stellensuchenden wurden die betroffenen Arbeitgebenden direkt über die rechtliche Situation aufgeklärt.

Weiter richtete das Migrationsamt im Juni 2022 in Kooperation mit dem Roten Kreuz Basel für einige Monate eine kostenlose Beratungsstelle «Arbeiten in Basel-Stadt» auf Ukrainisch und Russisch ein, welche u.a. über Arbeitsverhältnisse, Löhne, Verträge und Schutz vor Arbeitsausbeutung informierte. Auch die seit Mai 2022 bis heute bestehende ukrainischsprachige Beratung bei der GGG Basel informiert zu diesen Fragen.

Darüber hinaus hat das RAV seit 2022 bis heute in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe und teilweise mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Kanton Basel-Landschaft, dem Gewerbeverband sowie privaten Organisationen zahlreiche Informationsveranstaltungen und Job-Messen für Stellensuchende mit Status S und Arbeitgebende durchgeführt. Bewilligungs- resp. Meldepflicht werden dabei stets thematisiert.

3. *Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?*

Stellt das AWA bei der Prüfung eines Arbeitsbewilligungsgesuchs fest, dass ein Verdacht auf einen Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz besteht, erfolgt eine Meldung ans Migrationsamt Basel-Stadt, welches für die Sanktionierung und die Überweisung an die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

[2] https://www.bs.ch/themen/arbeit-und-steuern/arbeitsbewilligungen/sonderregelungen-fuer-einzelne-laender-und-gebiete/ukraine.

Wenn das Migrationsamt über einen möglichen Verstoss gegen Art. 117 AIG (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung) in Kenntnis gesetzt wird, muss es diesen im Rahmen seiner Zuständigkeiten prüfen. Seit der Einführung des Schutzstatus S fanden wiederholt entsprechende Ermittlungen statt. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber handelt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin